

**Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 13.02.2003  
in den Rechtssachen C-228/00 (Bundesrepublik Deutschland) und  
C-458/00 (Großherzogtum Luxemburg)**

**Abgrenzung Verwertung/Beseitigung**

Die mit Spannung erwarteten Urteile in den vorbezeichneten Rechtssachen liegen nunmehr vor.

In beiden Fällen wollte die Kommission im Rahmen von Feststellungsklagen anlässlich der Verbringung von Abfällen durch den Europäischen Gerichtshof klären lassen, ob es sich im Einzelfall um Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung handelt.

In dem einen Fall (Bundesrepublik Deutschland) ging es um die Verbringung von Abfällen in die belgische Zementindustrie, wo sie bei der Befeuerung von Zementöfen Primärenergiequellen ersetzen, die sonst für diesen Zweck hätten eingesetzt werden müssen. Für diesen Fall hat der Europäische Gerichtshof das Vorliegen eines Verwertungsverfahrens bejaht, weil Hauptzweck des Verfahrens ist, die Abfälle für einen sinnvollen Zweck einzusetzen, in dem Verfahren die Abfälle tatsächlich Mittel der Energieerzeugung bei Energieüberschuss sind und jeweils der größere Teil der Abfälle bei dem Vorgang verbraucht sowie als freigesetzte Energie genutzt wird. Hingegen dürfen andere Kriterien wie der Heizwert der Abfälle, der Schadstoffgehalt der verbrannten Abfälle oder die Frage der Vermischung der Abfälle für diese Beurteilung allein nicht herangezogen werden.

In dem anderen Fall (Luxemburg) ging es um die Verbringung von Hausmüll und ähnlichen Abfällen in die Verbrennungsanlage der Stadt Straßburg zum Zweck der Verbrennung mit Energierückgewinnung. Dabei beruht die Klageabweisung auf dem mangelnden Nachweis, dass der in den streitigen Entscheidungen erhobene Einwand nicht mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in Einklang steht.

Ergänzend hat der Europäische Gerichtshof ausgeführt, der Hauptzweck der Verbringung von Abfällen zwecks Verbrennung in einer „Abfallbeseitigungsanlage“ bestehe nicht in der Verwertung der Abfälle, selbst wenn die Wärme, die bei der Verbrennung erzeugt wird, ganz oder teilweise zurückgewonnen wird. Der Hauptzweck der Anlage rechtfertige, daraus auf den Hauptzweck des Vorgangs zu schließen.

Andererseits lässt es der Europäische Gerichtshof zu, dass die Verbrennung von Abfällen durchaus eine Verwertungsmaßnahme darstellt, wenn es Hauptzweck ist, die Abfälle für einen sinnvollen Zweck, nämlich zur Energieerzeugung einzusetzen und

dadurch eine Primärenergiequelle zu ersetzen, die sonst für diesen Zweck hätte eingesetzt werden müssen.

Dies eröffnet die Möglichkeit, den Hauptzweck eines Vorgangs „Verbrennung von Abfällen“ auch in einer „Abfallbeseitigungsanlage“ unter den genannten Voraussetzungen im Einzelfall als Verwertung einzustufen.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die beiden nunmehr vorliegenden Urteile erhebliche Auswirkungen auf die zur Zeit von den Abfallerzeugern und den Abfallentsorgern beschrittenen Entsorgungswege haben dürften.

Gez. Dr. W. Klett/Dr. M. W. Pauly  
Köhler & Klett Rechtsanwälte Köln/Berlin/Brüssel  
Köln, den 13.02.2003